

Satzung der Stadt Wernigerode über den Vorhaben- und Erschließungsplan vom 30.09.1991 "EDEKA-Einkaufscenter" für das Gebiet Halberstädter Chaussee in Wernigerode

Aufgrund des § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), [bei Aufnahme örtlicher Bauvorschriften als Festsetzungen in den Bebauungsplan: "sowie nach § 83 der Bauordnung vom 20. Juli 1990 (GBl. I Nr. 50 S. 929)"] wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 21.03.91 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan für das Gebiet Halberstädter Chaussee und Theodor-Fontane-Straße, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, erlassen:

Teil A - Planzeichnung

Maßstab 1 : 500

Zeichenerklärung

Nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen

Teil B - Textteil

1. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden und hat unter der Reg.-Nr. 396/91 der Errichtung des Verbrauchermarktes in der beantragten Größenordnung zugestimmt.

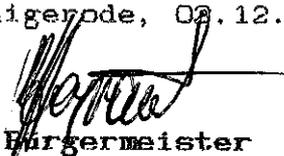
Wernigerode, 02.12.91



Der Bürgermeister

2. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 30.10.91 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Wernigerode, 02.12.91



Der Bürgermeister

Handwritten mark

3. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 05.12.90 den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Wernigerode, 02.12.91

Der Bürgermeister

4. Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, hat in der Zeit vom 11. Januar bis 11. Februar 1991 während folgender Zeiten:

Mo, Mi, Do	9.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 16.00 Uhr
Die	9.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 18.00 Uhr
Fr	9.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 14.00 Uhr

nach § 3, Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 07. Januar 1991 in der Wernigeröder Zeitung und der Wernigeröder Allgemeinen ortsüblich bekanntgemacht worden.

Wernigerode, 02.12.91

Der Bürgermeister

5. Die eingegangenen Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden beraten und der Abwägungsbeschuß sowie die Beschlußfassung zur Satzung des Vorhaben- und Erschließungsplanes wurden am 21.03.91 durch die Stadtverordnetenversammlung Wernigerode bestätigt.

Wernigerode, 02.12.91

Der Bürgermeister

6. Der Eigentumsübergang an die EDEKA-Handelsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH wurde mit notariell bestätigtem Kaufvertrag vom 16. September 1991 in der Urkundenrolle Nr. 435/91 S festgeschrieben (Anlage 6).

Wernigerode, 02.12.91

Der Bürgermeister